

Einladung

**Hiermit laden wir Sie zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, dem 30.05.2017, 19.30 Uhr
in das Rathaus Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Ratssaal
recht herzlich ein.**

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung
- TOP 2 Protokollkontrolle vom 25.04.2017
- TOP 3 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 4 Fragen und Anregungen der Gäste
- TOP 5 Änderung der Geschäftsordnung - Beschluss
- TOP 6 Außerplanmäßige Ausgaben zum Umbau von Räumen im Kinderland zur Hort- und Krippennutzung - Beschluss
- TOP 7 Vergabe von Bauleistungen Maßnahme Hochwasserschadensbeseitigung Stürzaer Bach Bereich 2 – Beschluss
- TOP 8 Machbarkeitsstudie zum Bau einer Sporthalle - Beschluss
- TOP 9 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Beschluss
- TOP 10 Fragen und Anregungen der Gemeinderäte und Ortsvorsteher

Mit freundlichen Grüßen



Timmermann
Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die 04. Sitzung des Dürrröhrsdorf-Dittersbacher Gemeinderates (Öffentlich)

Sitzungstermin:	Dienstag, 25.04.2017
Sitzungsbeginn:	19.30 Uhr
Sitzungsende:	- öffentlich - 20.30 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus -Sitzungssaal-

Anwesende Mitglieder

Mitglieder des Gemeinderates (GR) / Ortsvorsteher (OV)

Bürgermeister Timmermann, Jens-Ole

GR	Herr Steglich, Michael	OV	Frau Giel, Siglinde
GR/OV	Herr Mögel, Bernd	GR/OV	Herr Fiedler, Jens
GR	Frau Andersch, Cornelia	GR	Herr Sander, Frank
GR	Herr Steglich, Robin	GR	Frau Herbst, Antje
GR	Frau Meißner, Monika		
GR	Frau Rodehüser-Hausch, Franziska		

Gäste:

Frau	Ackermann	(Bürgerin aus dem Ort) und weitere Bürgerinnen
Herr	Schulze, Dirk	(Redakteur/Lokalredaktion Sebnitz)

Verwaltung

Frau	Nathau, Steffi	Schriftführerin
Herr	Weber, Torsten	Kämmerer
Herr	Bläsner, Norbert	Leiter Haupt-/Bauamt

Abwesende Mitglieder

GR/OV	Herr Kreisl, Thomas	
OV	Herr Häntzschel, Uwe	
OV	Herr Weiß, Wolfgang	entschuldigt
GR	Herr Gelbrich, Holger	
GR	Herr Timmreck, Bodo	entschuldigt
GR	Herr Boden, Peter	entschuldigt
GR	Herr Prof. Dr. Braun, Hubert	
GR	Herr Blut, Mario	

Tagesordnung: öffentlich

- TOP 1 Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung
- TOP 2 Protokollkontrolle vom 28.03.2017
- TOP 3 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 4 Fragen und Anregungen der Gäste
- TOP 5 Vergabe von Bauleistungen – Anbau an die Kita Wilschdorf – Los 1 –
Bauhauptleistungen – Beschluss (Tischvorlage)
- TOP 6 Vergabe von Bauleistungen – Ersatzneubau Bushaltestellen – Tief und
Straßenbauarbeiten/Lieferung und Montage von Fahrgastunterständen –
Beschluss (Tischvorlage)
- TOP 7 Verkauf von Bauhoftechnik – Beauftragung des Bürgermeisters – Beschluss
- TOP 8 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen -
Beschluss
- TOP 9 Fragen und Anregungen der Gemeinderäte und Ortsvorsteher

Protokoll - öffentlich -

TOP 1 Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung

BM Herr Timmermann begrüßt die Gemeinderäte und Gäste zur vierten öffentlichen Gemeinderatssitzung im Rathaus.

Es wurden unten aufgeführte Tischvorlagen ausgegeben:

- Vergabe von Bauleistungen – Anbau an die Kita Wilschdorf – Los 1
Bauhauptleistungen – Beschluss zu TOP 5
- Annahme von Spenden (TOP 8A und 8B) - Beschlüsse zu TOP 8
- korrigierte Seite 5 und Seite 12 des Protokolls vom 28.03.2017
- Übersicht zu Bauvorhaben
- Veranstaltungsübersicht Galerie im Hofmannschen Gut

Danach gratuliert BM Herr Timmermann GR/OV Herr Fiedler nachträglich zum Geburtstag und GR Frau Meißner gratuliert BM Herrn Timmermann ebenfalls und wünscht alles Gute.

Der Bürgermeister Herr Timmermann leitet als Vorsitzender die 04. Sitzung des Dürrröhrsdorf-Dittersbacher Gemeinderates und begrüßt alle Gemeinderäte/innen, Ortsvorsteher/innen und Gäste. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Mit der Anwesenheit von 9 Gemeinderäten (mit Bürgermeister 10 Stimmberechtigte) ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

- BM Herr Timmermann verliest die Tagesordnung
- beim TOP 6 erfolgt nur eine Informationen - kein Beschluss
- zusätzlich wird ein nichtöffentlicher TOP 10 aufgenommen -> Informationen an die GR und OV

GR Frau Herbst stellt eine allgemeine Frage zu Vergabe von Bauleistungen. Ist dies verwaltungsrechtlich korrekt, dass solche Beschlüsse als Tischvorlagen ausgegeben werden?

BM Herr Timmermann antwortet, dass die Ergebnisse der Ausschreibungen erst gestern Nachmittag vorlagen. Desweiteren wollte man nicht aus Zeitgründen die nächste Gemeinderatssitzung abwarten um den Vergabebeschluss zu tätigen.

Die Gemeinderäte/innen stimmen der geänderten Tagesordnung einstimmig zu.

TOP 2 Protokollkontrolle vom 28.03.2017

- in der Tischvorlage wurden die Hinweise von GR Frau Herbst aufgenommen
- o.g. Protokoll wird mit den Hinweisen und Anregungen einstimmig angenommen

TOP 3 Bericht des Bürgermeisters

- ⚡ Marktplatzgestaltung: am 22.04.2017 wurden im OVZ die Planungsstudien zur Marktplatzgestaltung, durch die 4 Studentengruppen vorgestellt
- ⚡ am 27.04.2017 werden diese Planungsstudien dem Regionalmanagement Region "Sächsische Schweiz" Verein Landschaft Zukunft in Pirna vorgelegt, um evtl. FÖMI zu erhalten
- ⚡ Lutherbaum: favorisiert wird nach wie vor der Standort am Eingang des Lieblingstals
- ⚡ Verhandlungen mit der Stadt Dresden laufen noch

- ⚡ Flüchtlinge/Asylbewerber: am 01. April 2017 fand im Gemeinderaum der Dittersbacher Kirche ein "Begegnungscafe" mit den Flüchtlingen/Asylbewerbern statt
- ⚡ Fördermittel Breitbandausbau: am 30. März 2017 gab es einen Fördermittelbescheid in Höhe von 50 T€, BM Herr Timmermann hat ihn persönlich in Berlin entgegengenommen, derzeit werden die Planungsbüros angeschrieben, damit die Gemeinde eine Machbarkeitsanalyse erhält
- ⚡ neues Blockheizkraftwerk im Schulgebäude: am 06. April 2017 wurde das neue Blockheizkraftwerk und die Heizung an die ENSO übergeben
- ⚡ Umbau Hortzimmer in Grundschule: die Durchbrucharbeiten im Vorbereitungsraum des Musikzimmers sind in Arbeit
- ⚡ Umzug der Bibliothek: diesbezüglich erfolgten am 11. April 2017 Gespräche mit Frau Nitzsche, sie gab ihre Zustimmung für den Umzug der Bibliotheksräume in den Keller der Grundschule, Frau Nitzsche hat dazu bereits konkrete Vorstellungen
- ⚡ 11.04.2017 - Sitzung Hauptausschuss nichtöffentlich: die Mitglieder des Hauptausschusses trafen sich am Bauhof der Gemeinde. Es wurden Teile des Baches ohne Namen besichtigt und der Sandsackwall. BM Herr Timmermann hat diesbezüglich konkret 2 Anfragen zum Hochwasserschutz beantwortet. Im Anschluss wurde über den Stand des Brandschutzbedarfsplanes gesprochen.

Bericht aus dem Bauamt:

- **Elbersdorfer Graben**; die Instandsetzungsarbeiten nähern sich dem Abschluss, der Übergang der Straße wird entsprechend weitergeführt, der Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittlere Wesenitz" Stolpen plant die Trinkwasserleitung zu bauen, nach Beratung mit dem WAZW wurde entschieden, dieses Jahr die Planung durchzuführen, die Baumaßnahme erfolgt in zwei Bauabschnitten
- **Hochwasserschadensbeseitigung Stürzabach gegenüber Wreesmann**; gestern erfolgte die Ausschreibung, geplanter Baubeginn -> Sommer 2017, mit den Besitzern der umliegenden bzw. angrenzenden Grundstücke wurde über die Baumaßnahme gesprochen
- im Anschluss stellt Herr Bläsner die einzelnen Bauvorhaben in der Gemeinde vor (Anlage Tischvorlage)

GR Herr Sander hatte eine Frage bezüglich der Parkbuchten am Buswendeplatz. Diese wurde bereits beantwortet, so Herr Bläsner und fügt noch hinzu, dass der 2. Bauabschnitt am Buswendeplatz nach dem Jahrmarkt erfolgt.

- ⚡ Termine: 16.05.2017 Beratung Hauptausschuss
30.05.2017 Beratung Gemeinderat

TOP 4 Fragen und Anregungen der Gäste

Es gibt keine Fragen.

TOP 5 Vergabe von Bauleistungen – Anbau an die Kita Wilschdorf – Los 1 – Bauhauptleistungen – Beschluss

- Herr Bläsner stellt den Beschlussvorschlag vor und sagt, dass der Beschluss deshalb als Tischvorlage ausgereicht wurde, weil ein enges Zeitfenster vorliegt

- desweiteren ist eine 14tägige Schließung der Einrichtung geplant, in der Zeit müssen die Bauarbeiten erfolgen, welche die bisherige Einrichtung beeinträchtigen
- die Eltern wurden über die Schließzeit der Kita informiert
- geplanter Baubeginn -> Mai 2017
- sechs Firmen forderten die Ausschreibungsunterlagen an, drei Angebote lagen zum Submissionstermin (13.04.2017) vor

GR Frau Herbst bemerkt, dass es beim Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses in Dürrröhrsdorf Probleme gab, insbesondere Mängel durch Risse.

Herr Bläsner fragte diesbezüglich nach. Es handelte sich damals um Planungsmängel. Bei der Mängelbeseitigung erfolgte eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen Firma und Gemeinde.

Beschluss Nr.: 25/2017

Der Gemeinderat beschließt die Erteilung des Zuschlages für das Los 1 – Bauhauptleistungen für den Anbau an die Kindertagesstätte Wilschdorf an die Firma HFS Hoch- und Tiefbau GmbH, Spreedorfer Str. 169, 02730 Ebersbach-Neugersdorf.
Zuschlagssumme: 126.635,71 EUR (brutto)

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

TOP 6	Vergabe von Bauleistungen – Ersatzneubau Bushaltestellen – Tief und Straßenbauarbeiten/Lieferung und Montage von Fahrgastunterständen – Beschluss
--------------	--

- wie schon im TOP 1 informiert, erfolgt kein Beschluss, so BM Herr Timmermann
- zwei Firmen forderten die Ausschreibungsunterlagen ab, nach der öffentlichen Ausschreibung lag nur ein Angebot vor, welches deutlich über der geplanten Summe lag
- die Gemeinde wird die Ausschreibung aufheben
- danach erfolgt eine neue Ausschreibung mit einzelnen Losen (für sechs Bushaltestellen)
- die Haltestelle an der Milchviehanlage Abzweig Elbersdorf wird aus der Maßnahme gestrichen, weil sie wenig genutzt wird
- die Gemeinde verspricht sich damit mehr Angebote als mit einem Großauftrag

GR Frau Andersch fragt, ob vom Stil her dann alle Bushaltestellen gleich aussehen?

Da ist sich die Gemeinde noch nicht sicher, so Herr Bläsner. Die Gemeinde gibt ein Modell vor.

GR Frau Herbst findet es gut, unterschiedliche Bushaltestellen aufzustellen schon aus dem Grund der Orientierungshilfe für ältere Menschen als auch für Schulkinder.

GR/OV Herr Fiedler fragt, ob die Buswarte Halle an der Milchviehanlage trotzdem abgerissen wird? Eine dezentrale Lösung für die Bushaltestellen findet er gut.

Ja, diese wird durch die Bauhofmitarbeiter abgerissen, informiert BM Herr Timmermann.

TOP 7	Verkauf von Bauhoftechnik - Beauftragung des Bürgermeisters- Beschluss
--------------	---

- die Gemeinde bietet Bauhoftechnik zum Verkauf an, die Übersicht der einzelnen Geräte wurde im Amtsblatt der Gemeinde und im Internet veröffentlicht

- derzeit liegt noch kein Angebot über 5.000,00 EUR vor

GR Frau Herbst weist auf einen Rechtschreibfehler im Beschlusstext hin, welcher korrigiert wird.

Beschluss Nr.: 26/2017

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, Bauhoftechnik gemäß der beigefügten Anlage zu verkaufen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

TOP 8	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Beschlüsse
--------------	--

Herr Weber informiert, dass zwei Beschlüsse zu fassen sind. Er stellt den Beschluss zu TOP 8A vor. Hier geht es um eine Spende in Höhe von 1.000,00 EUR von der Deutschen Bank AG Frankfurt. Das Geld soll der Grundschule für ihr Skaterfest zu Gute kommen.

Beschluss Nr.: 27/2017

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 1.000,00 EUR von der Deutschen Bank AG Frankfurt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Bei der zweiten Spende handelt es sich um eine Sammelannahme von Geldspenden (siehe Anlage).

Anschließend stellt Herr Weber den Beschluss zu TOP 8B vor.

Beschluss Nr.: 28/2017

Der Gemeinderat beschließt die Sammelannahme von Geldspenden in Höhe von 370,00 EUR.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

TOP 9	Fragen und Anregungen der Gemeinderäte und Ortsvorsteher
--------------	---

GR/OV Herr Mögel geht auf den Fluss ohne Namen ein. Der Hauptausschuss traf sich in seiner nichtöffentlichen Sitzung u.a. am Fluss ohne Namen in Dittersbach. Der Ortschaftsrat diskutierte über einen möglichen Namen. Der OR ist der einheitlichen Meinung, dass dieser künftig Ditters-Bach heißen könnte.

Frage an den HAL, werden die Brücken zum Markt noch vor dem Jahrmarkt repariert?
Hinweis, dass Geländer an der Teufelskanzel wurde noch nicht instandgesetzt.

Das Geländer an der Teufelskanzel sollte bereits angebracht worden sein. Er wird sich nochmals kundig machen. Die Brücken werden noch vor dem Jahrmarkt repariert, das Holz ist bestellt, berichtet Herr Bläsner.

GR Frau Herbst war bei der Vorstellung der Arbeiten der Studenten zur Umgestaltung des Marktplatzes anwesend. Die Veranstaltung fand am 22.04.2017 im OVZ statt. Sie war sehr positiv beeindruckt.

Sie plädiert dafür, dem Landschaftsplaner konkret mitzuteilen, was die Gemeinde von dem Platz erwartet, z.B. mobile Gestaltung. Der Platz sollte möglichst vielen Veranstaltern und Nutzern zugänglich gemacht werden.

GR/OV Herr Fiedler hat eine Frage zum Thema Förderung Breitbandausbau. Er fragt, ob jetzt erst eine Untersuchung durchgeführt wird und ob gebaut wird?
Er zweifelt dies an, weil die 50 MB schon jetzt viel zu gering sind.

Herr Bläsner sagt, Grundlage zur Beantragung von Fördermitteln ist eine Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsanalyse, dies wird untersucht. Ohne Fördermittel ist das Projekt nicht zu finanzieren. Die Ausschreibung wird gegenwärtig vorbereitet.

GR Frau Andersch fragt, ob die Gemeinde an der vorangegangenen Studie Breitbandausbau aufbauen kann?

Das geht nicht, sagt BM Herr Timmermann.

GR Herr Steglich, Michael fragt, ob die Verteilung der Zimmer in der Schule jetzt ausreichend sind, dass alle Kinder aufgenommen werden können, wie im Hauptausschuss besprochen?

BM Herr Timmermann bestätigt die Frage.

GR Herr Sander fragt, ob es bei der Planung bzw. Zusammenlegungen von Gewerbegebieten eine Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden gibt und ob dies gefördert wird?

GR Frau Rodehüser-Hausch fragt, ob in Wünschendorf die Fußgängerampel gebaut wird?

Sie wird gebaut, antwortet BM Herr Timmermann, entsprechende Maßnahmen werden vorbereitet.

OV Frau Giel lädt alle GR am Sonntag zum jährlichen Maibaumsetzen nach Porschendorf ein.

BM Herr Timmermann ergänzt, dass in den Ortsteilen, Wünschendorf, Dobra und Stürza ebenfalls am Sonntag das Maibaumsetzen stattfindet.
In Dürrröhrsdorf-Dittersbach wird am 01. Mai der Maibaum gesetzt.

Es gibt keine weiteren Fragen. Damit schließt der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.30 Uhr.

.....
Jens-Ole Timmermann
Bürgermeister

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Protokoll fertiggestellt am: 05.05.2017

.....
Nathau
Schriftführerin

SITZUNGS-BESCHLUSS

ZUM TOP 5

öffentlich

nichtöffentlich

BESCHLUSSVORLAGE im Hauptausschuss am 16.05.2017

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- Mit Ja-Stimmen
 Mit Nein-Stimmen
 Mit Stimmenthaltungen
 angenommen

- vertagt
 abgelehnt

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 30.05.2017

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- Mit Ja-Stimmen
 Mit Nein-Stimmen
 Mit Stimmenthaltungen
 angenommen

- vertagt
 abgelehnt

1. Bezeichnung der Vorlage: Geschäftsordnung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

2. Gesetzliche Grundlagen: § 38 Abs. 2 SächsGemO

3. Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach in der als Anlage beigefügten Fassung.

4. Begründung: Die Überarbeitung dient der Verankerung der elektronischen Einladung in der Geschäftsordnung. Zudem wurden kleinere Anpassungen an das geltende Recht vorgenommen. So sind jetzt auf Antrag von 20% statt 25% der Gemeinderäte Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Ebenso ist eine Klarstellung bei der Bekanntgabe von Beschlüssen verankert, die in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wurden.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler:

Siegel

.....
Timmermann
Bürgermeister

GESCHÄFTSORDNUNG

DER GEMEINDE

DÜRRRRÖHRSDORF-DITTERSBACH



Geschäftsordnung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach am __.__.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Gemeinderates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 1 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen, diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich **oder elektronisch** durch den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zu gehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. **Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen**

(2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine eMail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 rechtsverbindlich übersendet werden können. In diesem Fall sollen die Einladungen elektronisch übersendet werden. Für den Abruf oder die Übermittlung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen kommt ein elektronisches Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen dürfen.

(3) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend

(4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein **Fünftel** der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Gemeinderat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Gemeinderat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

A) Allgemeines

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- c) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO).

(3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der

Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Gemeinderat abgeben.

(3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Gemeinderat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann als dann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Gemeinderat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

(2) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind: bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt sind.

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Muss ein Mitglied des Gemeinderates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen: bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohner im Sinne von § 11 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

B) Gang der Beratungen

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Gemeinderates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Gemeinderates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Gemeinderat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den

Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung oder
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Gemeinderates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Gemeinderates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge

müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 16 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündlich Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzungen des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern

(1) Innerhalb einer vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

C) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) In den Sitzungen des Gemeinderates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des

Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Gemeinderat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Gemeinderäte werden von diesem, der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestellt.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates, noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 25 Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden.

§ 26 Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenen Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.

(4) §§ 17, 18 und 24 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

III. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 27 Geschäftsführung

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beschließenden Ausschüsse (§ 25) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 28 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Jedes Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 29.01.2016 außer Kraft.

Dürröhrsdorf-Dittersbach, den __.__.2017

Timmermann
Bürgermeister

SITZUNGS-BESCHLUSS
ZUM TOP 6

X öffentlich

O nichtöffentlich

BESCHLUSSVORLAGE im Hauptausschuss am

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- | | | | |
|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------|
| <input type="radio"/> | Mit Ja-Stimmen | <input type="radio"/> | vertagt |
| <input type="radio"/> | Mit Nein-Stimmen | <input type="radio"/> | abgelehnt |
| <input type="radio"/> | Mit Stimmenthaltungen | | |
| <input type="radio"/> | angenommen | | |

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 30.05.2017

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- | | | | |
|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------|
| <input type="radio"/> | Mit Ja-Stimmen | <input type="radio"/> | vertagt |
| <input type="radio"/> | Mit Nein-Stimmen | <input type="radio"/> | abgelehnt |
| <input type="radio"/> | Mit Stimmenthaltungen | | |
| <input type="radio"/> | angenommen | | |

- 1. Bezeichnung der Vorlage:** Außerplanmäßige Ausgaben zum Umbau von Räumen im Kinderland zur Hort- und Krippennutzung – Beschluss
- 2. Gesetzliche Grundlage:** Sächsische Gemeindeordnung, Kommunale Haushaltsverordnung, Hauptsatzung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
- 3. Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 110.000,00 EUR zum Umbau von Räumen im Kinderland zur Hort- und Krippennutzung, um den für das Schuljahr 2017/18 bestehenden Bedarf an Räumen für den Hort und die Kinderkrippe zu decken. Die Deckung erfolgt über Fördermittel in Höhe von 24.500 EUR, in Höhe von 10.000 EUR aus der Maßnahme 36.51.01/05 „Ausstattung Hort“ und einer Entnahme aus der Liquiditätsreserve in Höhe von 75.500 EUR.
- 4. Begründung:** Durch die Erhöhung der Kinderzahlen im Hort wird die Umnutzung des Zimmers neben dem jetzigen Musikraum zu Hortzwecken erforderlich. Zudem benötigt die Schule einen Raum mehr, da zwei Schulklassen eingeschult werden. Daher braucht die Kindertageseinrichtung des ASB einen anderen Raum. Hierfür soll die bisherige Bibliothek zu einem Krippenraum mit Sanitärbereich umgebaut werden.
- In der Liquiditätsreserve sind im Moment 200.000 EUR gebunden für drohende Gewerbesteuerückzahlungen in einem Insolvenzverfahren. Die Entscheidung, ob diese Mittel benötigt werden, fällt bis Ende Juli. Bis dahin wird zusätzlich die geplante Neuausstattung des Werkraumes (21.11.01.01/4253) in Höhe von 15.000 EUR gesperrt.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler:

Siegel

.....
Timmermann
Bürgermeister

SITZUNGS-BESCHLUSS
ZUM TOP 8

X öffentlich nichtöffentlich

BESCHLUSSVORLAGE im Hauptausschuss am
Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

Mit Ja-Stimmen vertagt
 Mit Nein-Stimmen abgelehnt
 Mit Stimmenthaltungen
 angenommen

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 30.05.2017
Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

Mit Ja-Stimmen vertagt
 Mit Nein-Stimmen abgelehnt
 Mit Stimmenthaltungen
 angenommen

Bezeichnung der Vorlage: Machbarkeitsstudie zum Bau einer Sporthalle

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit grundsätzlich den Bau einer Zwei-Feld Sporthalle in Dürröhrsdorf-Dittersbach. Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Haushaltplanentwurf 2018 die Kosten zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Bau einer Zwei-Feld Sporthalle einzuplanen und nachfolgend zu beauftragen. Diese Studie soll den im Sportstättenentwicklungskonzept geforderten Nachweis des Bedarfs einer solchen Halle beinhalten. Außerdem soll untersucht werden, inwieweit ein Neubau an einen neuen Standort, ein Ersatzneubau oder ein Umbau die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Lösung ist und in einer Kostenschätzung die zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten darstellen.

Begründung:

Sowohl die Aussagen der Sportvereine als auch die Einschätzung aus dem Sportstättenentwicklungskonzept sprechen für den Bedarf einer Zwei-Feld Sporthalle. Sportarten wie Handball sind jetzt nur sehr begrenzt möglich und es fehlen in fast allen Sportarten Trainingsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund der sehr hohen Kosten bei geringer Förderhöhe soll zumindest die Machbarkeit eines solchen Baus ermittelt werden, um bei entsprechenden Förderbedingungen diese auch nutzen zu können.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler:

Siegel

.....
Timmermann
Bürgermeister

SITZUNGS-BESCHLUSS
ZUM TOP 9

X öffentlich nichtöffentlich

BESCHLUSSVORLAGE im Hauptausschuss am

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

- Mit Ja-Stimmen vertagt
 Mit Nein-Stimmen abgelehnt
 Mit Stimmenthaltungen
 angenommen

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 30.05.2017

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.: /2017

- Mit ..10.. Ja-Stimmen vertagt
 Mit Nein-Stimmen abgelehnt
 Mit Stimmenthaltungen
 angenommen

1. Bezeichnung der Vorlage: Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
2. Gesetzliche Grundlage: § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung (Neufassung vom 01.01.2014).
3. Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Sammelannahme von Geldspenden in Höhe von 720,00 EUR.
4. Begründung: Die Spenden sind zweckgebunden zu verwenden.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler:

(Siegel)

.....
Timmermann
Bürgermeister

Anlage 1 zum Beschluss TOP 9 Geld-Spenden Gemeinderat

17.05.2017	SMH Mensch GmbH Radeberger Str.34, 01833 Wünschendorf	100,00 €	Ortsfest Wünschendorf 2017
19.05.2017	MTV Großküchen-Service-GmbH H.Mildner Ringstr. 2, 01833 Wünschendorf	100,00 €	Ortsfest Wünschendorf 2017
19.05.2017	Wolfgang Weiß Ringstr. 8, 01833 Wünschendorf	100,00 €	Ortsfest Wünschendorf 2017
19.05.2017	Wolfgang Weiß Ringstr. 8, 01833 Wünschendorf	50,00 €	Ortsfest mobile Kegelbahn
22.05.2017	Roswitha Lipski Radeberger Str.9, 01833 Wünschendorf	50,00 €	Ortsfest Wünschendorf 2017
22.05.2017	Sven Rau Ringstraße 21, 01833 Wünschendorf	100,00 €	Ortsfest Wünschendorf 2017
23.05.2017	Thomas Kreisl Dresdner Straße 7, 01833 Wilschdorf	120,00 €	Ortsfest Wilschdorf 2017
24.05.2017	Dürrröhrsdorfer Fleisch-und Wurstw. GmbH Ziegeleistraße 8, 01833 Dürrröhrsdorf-Ditt.	100,00 €	Ortsfest Wilschdorf 2017
	Summe:	720,00 €	